

1. Nachtrag
zur Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule
an der Grund- und Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Schafflund
(Gemeinschaftsschule Schafflund)

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.01.2004 und aufgrund des aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBI S. 514), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBI S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schafflund vom 06.04.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Es wird § 6 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

1. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum nächsten Schulhalbjahresende nach § 5, wenn das Kind die Schule verlässt. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres nach § 5 mit einer Frist von 3 Wochen möglich. Die Abmeldung muss schriftlich in der Offenen Ganztagschule vorgelegt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 08.04.2021

(LS)

gez. Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)